

Hinweis: Diese Arbeitshilfe bezieht sich auf die speziellen Förderbedingungen für Projekte, die im Rahmen der Förderperiode 2021-2027 aus dem Landes-ESF Plus in Baden-Württemberg gefördert werden. Sie gilt **nicht** für Projekte der ESF-Förderperiode 2014-2020. Alle im Rahmen des Landes-ESF geförderten REACT-EU-Projekte gehören zur Förderperiode 2014-2020, für diese kann diese Arbeitshilfe **nicht** angewendet werden.

Fördergrundsätze und förderfähige Ausgaben

Der Begriff förderfähige Ausgaben bezieht sich auf alle Kosten, die in einem ESF Plus-Projekt abrechenbar sind. Förderfähige Ausgaben sind grundsätzlich alle projektbezogenen, kassenwirksamen Zahlungen, die innerhalb der Projektlaufzeit begründet und bis zur Einreichung des letzten Verwendungsnachweises getätigt sind (Realkostenprinzip). Dabei ist der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Förderfähig in ESF Plus-Projekten sind Ausgaben für Projektpersonal. Im Förderbereich Arbeit und Soziales können darüber hinaus Gehälter/Löhne/Ausbildungsvergütungen an Teilnehmende (vom Zuwendungsempfänger ausgezahlt) förderfähig sein. Des Weiteren können im Förderbereich Arbeit und Soziales, sofern diese Kostenposition geöffnet ist, Unterstützungsgelder/Gehälter/Löhne an Teilnehmende (von Dritten gezahlt) als durchlaufende Kosten- und Finanzierungspositionen angerechnet werden. Alle weiteren Kostenpositionen werden in der Regel mit einer Restkostenpauschale abgegolten. Erträge müssen grundsätzlich von den zuschussfähigen Ausgaben abgezogen werden und verringern diese entsprechend. Teilnahmegebühren für kostenpflichtige Angebote gehören nicht zu den Erträgen, sondern sind im Finanzierungsplan (private Mittel) anzugeben.

Welche Kostenpositionen für ein Projekt im Einzelnen geöffnet und damit förderfähig sind, wird in der Regel im jeweiligen Förderaufruf sowie im Bewilligungsbescheid festgelegt. Die Bestimmungen für die Förderfähigkeit im ESF Plus in Baden-Württemberg sind im Wesentlichen im Dokument „Aufstellung der förderfähigen Ausgaben“ geregelt, das in unregelmäßigen Abständen überarbeitet und jeweils in aktueller Fassung auf der Homepage des ESF Plus in Baden-Württemberg bereitgestellt wird. Das Dokument beinhaltet sowohl allgemeine Hinweise zu den Fördergrundsätzen und zur Förderfähigkeit als auch eine Aufstellung förderfähiger und nicht förderfähiger Aufwendungen, gegliedert nach den Positionen des Kosten- und Finanzierungsplans. Weitere verbindliche Bestimmungen, bspw. Obergrenzen der Förderfähigkeit für die Aufwendungen für internes und externes Personal, werden in den jeweiligen Förderaufrufen getroffen. Zusätzliche Bedingungen sind in den „Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung im Rahmen des Programms des Europäischen Sozialfonds (ESF Plus) in Baden-Württemberg Förderperiode 2021-2027“ (NBest-P-ESF Plus-BW) geregelt.

Arbeitshilfe auf Projekte mit Restkostenpauschale abgestimmt

Diese Arbeitshilfe bezieht sich lediglich auf diejenigen Ausführungen aus der Aufstellung der förderfähigen Ausgaben, die für Projekte mit Restkostenpauschale relevant sind und ergänzt diese um praktische Hinweise. Bitte vergewissern Sie sich, welche Kosten- und Finanzierungspositionen in Ihrem Projekt geöffnet sind. Sollten in Ihrem Projekt weitere Positionen geöffnet sein, beachten Sie bitte die entsprechenden Regelungen in der [Aufstellung der förderfähigen Ausgaben](#).

Hinweis zum Dokument „Aufstellung der förderfähigen Ausgaben“

Die derzeit aktuelle Version der „Aufstellung der förderfähigen Ausgaben“ mit Stand Juli 2021 finden sie [hier](#). Achten Sie insbesondere bei jeder Antragstellung bitte darauf, ob Ihnen die jeweils aktuelle Fassung vorliegt. Beachten Sie bitte auch weitere Bestimmungen, die Sie in den jeweiligen Förderaufrufen und in den [NBest-P-ESF Plus-BW](#) finden.

Allgemeine Grundsätze**Antragstellung**

Im Förderbereich Arbeit und Soziales sollten die förderfähigen Gesamtkosten bei Bewilligung mindestens 30.000 Euro betragen. Geplante Vorhaben müssen sich an mindestens 10 Teilnehmer*innen mit Stammbblatt (mindestens 8 Stunden Verweildauer im Projekt im Projektzeitraum) richten.

Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

Die Förderung durch den ESF Plus setzt voraus, dass der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beachtet wird. Dies meint, dass die notwendigen Ausgaben möglichst niedrig gehalten werden müssen, ohne dass die geplanten Ziele dabei vernachlässigt werden. Damit umfasst der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit das Minimalprinzip und das Ergiebigkeitsprinzip, indem einerseits möglichst geringe Mittel eingesetzt werden sollen, um andererseits damit die bestmöglichen Ergebnisse zu erzielen.

Im ESF Plus werden in Förderaufrufen in der Regel Höchstsätze für interne und externe Personalkosten festgelegt. Derzeit sind max. 99.000 € pro Jahr und Vollzeitstelle für internes (beim Träger mittels eines Arbeitsvertrags angestelltes) Personal förderfähig. Sind Personen lediglich in Teilzeit beschäftigt oder läuft das Projekt nicht das gesamte Kalenderjahr, berechnen sich die Obergrenzen anteilig. Für externes Personal (Honorarkräfte) liegt die Obergrenze der Förderfähigkeit bei einem Stundensatz von 100 € bzw. einem Tagessatz von 800 € ohne Umsatzsteuer. Wird internes oder externes Personal in einem Projekt über die Obergrenzen hinaus vergütet, sind lediglich die Kosten bis zu den Höchstsätzen förderfähig. Die Differenz ist vom Träger zu decken.

Zu einem angemessenen Preis-Leistungs-Verhältnis von Personalausgaben gehört ganz wesentlich auch die Angemessenheit der Vergütung. So müssen die direkten Personalkosten mit der beim Projektträger üblichen Vergütungspraxis für die betreffende berufliche Tätigkeit oder mit dem geltenden nationalen Recht, Tarifverträgen oder offiziellen Statistiken in Einklang stehen. Während bei internem Personal die beim Träger übliche Vergütungspraxis angewendet werden muss, sind bei externem Personal insbesondere marktübliche Honorarsätze für vergleichbare Tätigkeiten anzusetzen. Die Verwaltungsbehörde für den ESF Plus in Baden-Württemberg empfiehlt, dies zu dokumentieren. Dies kann beispielsweise über Marktrecherchen z.B. über das Internet und die Dokumentation, dass es sich um marktübliche Preise handelt, erfolgen. Wird eine Vielzahl vergleichbarer Honorarleistungen benötigt, dabei kann es sich bspw. um Dozent*innen- oder Beratungstätigkeiten handeln, ist auch ein Pool mit transparenten

Aufnahmekriterien geeignet, innerhalb dessen nach einem festgelegten Procedere, z.B. nach fachlicher Eignung bzw. Sachnähe ausgewählt wird.

Praxistipp: EPM+ empfiehlt allen ESF-Projektträgern, ein besonderes Augenmerk auf die Einhaltung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu legen und dessen Einhaltung zu dokumentieren. In diesem Sinne sollte immer – mit einem Blick von „außen“ – überlegt werden, ob abgerechnete Kosten bei einer Prüfung beanstandet werden könnten. Erscheinen einzelne Kosten nicht von vornherein als eindeutig zuordenbar, wirtschaftlich, sparsam oder notwendig, sollten diese in Form von Aktennotizen ausführlich erläutert und begründet werden. In Zweifelsfällen sollte zur eindeutigen Klärung vor der Entstehung der Kosten mit der L-Bank Kontakt aufgenommen oder auf eine Abrechnung verzichtet werden.

Weitere Informationen finden Sie u.a. in den EPM+-Arbeitshilfen „Belegführung und Dokumentation“ sowie „Externes Personal“.

Realkostenprinzip und vereinfachte Kostenoptionen (Pauschalen)

Grundsätzlich sind nur nachgewiesene Ausgaben, die in der geltend gemachten Höhe tatsächlich (real) beim Träger bezahlt wurden und die für das Erreichen der Projektziele notwendig sind, förderfähig. Ausnahmen von diesem Grundsatz sind durchlaufende Kosten (passive Kofinanzierung) und vereinfachte Kostenoptionen (Pauschalen). Pauschalen wie die Restkostenpauschale und die ALG II-Pauschale sind förderfähig, wenn sie im öffentlichen Aufruf, Zuwendungsbescheid oder in der Aufstellung der förderfähigen Ausgaben oder in sonstigen Förderregelungen festgelegt sind.

Weitere Informationen finden Sie in der EPM+-Arbeitshilfe „Pauschalierung“.

Das bedeutet, dass sich für Projekte mit Restkostenpauschale das Realkostenprinzip lediglich auf die Kostenposition *1.1 direkte Personalkosten* sowie, sofern geöffnet, anlog dazu auf die Position *2.1 Gehälter/Löhne an Teilnehmende (vom Träger ausbezahlt)* bezieht.

Eine ordnungsgemäße, d.h. den Auflagen aus dem Bewilligungsbescheid entsprechende Belegführung ist somit für den Nachweis der Personalausgaben unerlässlich, um den Zahlungsfluss zu belegen.

Real entstanden bedeutet auch, dass die Kosten einen Bezug zum Projekt haben und innerhalb des Bewilligungszeitraumes entstanden sein müssen, wobei eine kalenderjährliche Abgrenzung vorzunehmen ist (s.u. Vorhabenbezug und Notwendigkeit).

Vorhabenbezug und Notwendigkeit

Ausgaben müssen in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Projekt stehen, um förderfähig zu sein. Zudem müssen sie notwendig sein, um die Projektziele zu erreichen. Dies bedeutet einerseits, dass keine Personalaufwendungen abgerechnet werden dürfen, die auch ohne das Projekt in gleicher Höhe anfallen (z.B. allgemeine Geschäftsführungsaufgaben). Andererseits bedeutet unmittelbarer Projektbezug, dass bspw. Verwaltungspersonal mithilfe von Kostenverteilungsschlüsseln auf mehrere Projekte sowie reguläre Tätigkeiten des Trägers außerhalb von Projekten aufgeteilt werden muss. Solche Kostenverteilungsschlüssel müssen immer schlüssig sein und deren Ermittlung dokumentiert werden.

ESF Plus-Träger sollten bei allen förderfähigen Projektaufwendungen die Notwendigkeit und den Projektbezug ausführlich dokumentieren und dazu in der Lage sein, insbesondere die folgenden Fragen zu beantworten: Ist der Personaleinsatz im beantragten Umfang tatsächlich notwendig? Stimmen die angesetzten Personalschlüssel? Ist die Qualifikation des eingesetzten Personals ausreichend?

Der Projektbezug bezieht sich in zeitlicher Hinsicht stets auf den Bewilligungszeitraum. Dementsprechend muss bei der Zuordnung von Kosten auf die Abgrenzung des Projektzeitraums geachtet werden. Konkret bedeutet dies, dass nur Aufwendungen abgerechnet werden dürfen, die im bewilligten Projektzeitraum begründet sind und spätestens bis zur Abgabe des jährlichen Verwendungsnachweises bezahlt sind. In diesem Zusammenhang muss bedacht werden, dass die ESF Plus-Mittel – auch bei mehrjährigen Projekten – kalenderjährlich mit dem Verwendungsnachweis abgerechnet werden müssen. Kosten, die im Vorjahr angefallen sind, können im Folgejahr nicht mehr abgerechnet werden.

Auch auf der Finanzierungsseite spielt die korrekte zeitliche Zuordnung der vereinnahmten Mittel eine bedeutende Rolle. Alle Einnahmen müssen entsprechend ihrem Projektanteil in dem Zeitraum in die Abrechnung aufgenommen werden, dem sie zuzurechnen sind. So müssen beispielsweise alle Zuschüsse, die für die Durchführung eines ESF Plus-Projekts bewilligt wurden, in dem Zeitraum in die Abrechnung eingestellt werden, für den sie bewilligt wurden, auch wenn ihre Auszahlung mitunter erst später erfolgt. Dies gilt auch für alle Erträge, die im Rahmen der Durchführung einer ESF Plus-Maßnahme erwirtschaftet werden. Maßgeblich ist sowohl für die Kosten- und Finanzierungsseite stets der Zeitpunkt der Leistungserbringung und nicht der Zeitpunkt des tatsächlichen Mittelflusses.

Weitere Informationen Sie in der EPM+-Arbeitshilfe „Bewilligungszeitraum“.

Kofinanzierung

ESF Plus-Projekte müssen durch andere Mittel kofinanziert werden. Hierbei kann es sich um öffentliche oder private Mittel handeln. Grundsätzlich kann zwischen aktiven (bzw. echten) und passiven (bzw. durchlaufenden) Kofinanzierungen unterschieden werden.

Aktive Kofinanzierungen sind teilnehmer*innen- oder projektbezogen, fließen direkt an den Projektträger zur Durchführung der Maßnahme und müssen im Finanzierungsplan in ihrer tatsächlichen Höhe berücksichtigt werden. Auch eingebrachte Eigenmittel des Antragstellers zählen zu den aktiven Kofinanzierungen. Eigenmittel müssen stets in der vollen im Antrag benannten Höhe eingebracht werden. Nationale öffentliche Mittel müssen immer vorrangig eingesetzt werden. Eine Doppelfinanzierung aus EU-Mitteln ist ausgeschlossen. So können Ausgabenposten, die durch andere EU-Mittel, bspw. aus dem Bundes-ESF Plus gefördert werden, nicht erneut aus dem Landes-ESF Plus gefördert werden.

Passive Kofinanzierungen sind von Dritten zugunsten der Teilnehmenden gezahlte Unterstützungsgelder/Gehälter/Löhne. Es ist zulässig, bspw. Pauschalen für Teilnehmende im ALG II-Bezug als passive Kofinanzierung einzubringen. Über die Zulässigkeit des Einsatzes weiterer durchlaufender, insbesondere öffentlicher Finanzierungsmittel, entscheidet im Einzelfall die L-Bank ggf. nach Rücksprache mit der Verwaltungsbehörde unter Berücksichtigung des jeweiligen Vorhabens- und Arbeitsmarktbezugs.

Weitere Informationen finden Sie in der EPM+-Arbeitshilfe „Kofinanzierung“.

Nicht als passive Kofinanzierung förderfähig sind:

- Kindergeld
- Wohngeld
- Elterngeld
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- Hilfen zur Erziehung nach § 27 ff SGB VIII
- Lehrer*innenpersonalkosten

Passive Kofinanzierungen werden im Kosten- und Finanzierungsplan im Block „B. Durchlaufende Kosten bzw. Finanzierung“ aufgenommen. Passive Kofinanzierungen kommen in der Regel ausschließlich im Förderbereich Arbeit und Soziales vor.

Hinweis zur Abrechnung von ALG II-Pauschalen

Pro Teilnehmer*in im ALG-II-Bezug kann pro Teilnehmemonat ein Pauschalbetrag (ALG II-Pauschale) als durchlaufende Kofinanzierung eingebracht werden. Der Pauschalsatz wird regelmäßig an die durchschnittlichen Leistungsbezüge angepasst. Für ESF Plus-Projekte mit Vorhabenbeginn im Jahr 2022 beträgt die ALG II-Pauschale 482 €. Für ESF Plus-Projekte mit Vorhabenbeginn ab dem 01.01.2023 beträgt die ALG II-Pauschale 509 €.

Zur Nachweisführung sind ALG II-Bescheide notwendig, die den Tag des Projekteintritts abdecken. Bei Projekteintritt nach dem Monatsbeginn bzw. Projektaustritt vor dem Monatsende ist der Betrag für diese Monate jeweils anteilig anzusetzen, wobei jeder Monat mit 30 Tagen angesetzt wird.

Bitte beachten Sie das jeweils für Ihren Vorhabenbeginn anzuwendende Merkblatt des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration zu den ALG II-Pauschalen auf www.esf-bw.de.

Kooperationsprojekte

Bei einem Kooperations- oder Netzwerkprojekt ist ein Partner als Zuwendungsempfänger verantwortlich und Ansprechpartner der L-Bank. Er erhält den Zuwendungsbescheid sowie die Fördermittel. Er ist dafür verantwortlich, dass alle Nachweise vollständig und fristgerecht eingereicht werden und alle Partner die Auflagen der ESF Plus-Förderung einhalten. Für die Durchführung solcher Projekte empfiehlt sich dringend der Abschluss einer schriftlichen Kooperationsvereinbarung. Auch die Modalitäten der Mittelweiterleitung an die Projektpartner sollten vertraglich geregelt werden.

Geöffnete Kostenpositionen

Direkte Personalausgaben

Direkte Personalausgaben sind Personalausgaben für internes Personal für alle Leistungen, die aufgrund eines Arbeitsvertrags vergütet werden einschließlich Sozialabgaben und sonstige Arbeitgeberanteile oder Honorarausgaben für externe Mitarbeitende, welche projektspezifische Aufgaben wahrneh-

men. Direkte Personalkosten sollten mit der beim Projektträger üblichen Vergütungspraxis für die entsprechende berufliche Tätigkeit, mit dem geltenden nationalen Recht, Tarifverträgen oder offiziellen Statistiken in Einklang stehen. Obergrenzen der Förderfähigkeit von Sätzen für direkte Personalausgaben werden jeweils in den Förderaufrufen geregelt.

Der zeitliche Aufwand für den Personaleinsatz muss angemessen und verhältnismäßig sein. Er ist plausibel nachzuweisen. Es empfiehlt sich, den Nachweis mittels der Formulare „Übersicht der Personalaufwendungen als Anlage zum Verwendungsnachweis“ und „Aufgaben im Abrechnungszeitraum“ oder durch sonstige nachvollziehbare Unterlagen zu erbringen. Stundennachweise für den Einsatz des internen Personals sind nicht notwendig.

Praxistipp: EPM+ empfiehlt, zu diesem Zweck mit allen internen Projektmitarbeiter*innen einen Zusatz zum Arbeitsvertrag abzuschließen, der die prozentuale Zuordnung zum Projekt bzw. die Freistellung von anderen Aufgaben während der Projektlaufzeit regelt und der eine Stellenbeschreibung mit Stellenbewertung sowie ggf. zusätzlich eine Tätigkeitsbeschreibung enthält.

Im Einzelnen als direkte Personalkosten förderfähig sind grundsätzlich:

- Bruttolohn des/der Mitarbeiter*in
- Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung
- Vermögenswirksame Leistungen
- die Umlagen U1 (Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall), U2 (Entgeltfortzahlung bei Mutterschaft sowie U3 (Insolvenzgeldumlage). Erstattungen seitens Dritter, insbesondere aus den Umlagen U1-U3, sind von den Personalaufwendungen abzuziehen.
- Tarifvertragliche oder arbeitsvertragliche Leistungen wie Beiträge zur Altersvorsorge, Leistungszulagen, Sonder- und Einmalzahlungen einschließlich betriebsüblicher ergebnisabhängiger Vergütungen (Tantiemen) oder Zuschüsse zu den Fahrtkosten zum Arbeitsplatz (bspw. Jobticket).
- Ausgaben für Sonderzahlungen / Einmalzahlungen wie z.B. Urlaubs- oder Weihnachtsgeld oder Leistungszulagen sind förderfähig, soweit sie vorhabenbezogen, kassenwirksam, im Durchführungszeitraum begründet und bis zur Einreichung des letzten Verwendungsnachweises getätigt sind. Wenn ein Projekt in der Mitte des Jahres, z.B. am 30.06. endet, ist hiernach eine rechnerische Verteilung von Sonderzahlungen, die arbeitsrechtlich erst in der zweiten Jahreshälfte fällig werden, nicht zulässig. Wenn z.B. ein Projekt am 1.7. beginnt, ist die im Dezember fällige einmalige Zuwendung in voller Höhe förderfähig.
- Bei der Altersteilzeit sind nur die Entgeltbestandteile förderfähig, die als Mittelabfluss direkt aufgewendet werden. Dies bedeutet, dass sowohl beim Blockmodell als auch beim sog. kontinuierlichen Modell lediglich die auf 50 % der ursprünglichen Summe reduzierten laufenden Personalkosten in ESF Plus-Projekten anrechenbar sind.
- Die Ausgaben für Entgeltfortzahlung während des Mutterschutzes bzw. Krankheitszeiten können zusätzlich zu den Aufwendungen für eine eventuelle Ersatzperson abgerechnet werden, sofern

- a) der Zuwendungsempfänger diese Aufwendungen wirklich und letztlich während der Laufzeit des Vorhabens zu tragen hat (eventuelle Sozialleistungen in diesem Zusammenhang sind abzuziehen), und
- b) der/die betreffende Mitarbeiter*in für das Vorhaben tätig war (bei anteiliger Beschäftigung im Vorhaben darf nur der entsprechende Anteil angesetzt werden) und die zur Vertretung beschäftigte Person für das Vorhaben (ggf. anteilig) tätig ist.

Nicht als direkte Personalausgaben förderfähig sind

- Beiträge zur Berufsgenossenschaft
- Arbeitgeberzuschüsse zur Beschaffung von Fahrzeugen, Fahrrädern, Rollern etc.
- Abfindungen
- Arbeitszeitkonten
- Kosten, die nicht in der Betriebsbuchhaltung als solche erfasst werden (wie z.B. erstattungsfähige Umsatzsteuer bei umsatzsteuerpflichtigen Honorarkräften, Rückstellungen)
- Reisekosten und sonstige Spesen für Honorarkräfte
- Beratung vor Projektbeginn und begleitende Projektberatung.

Vergütungen, Lohn- und Gehaltskosten für Teilnehmende (vom Träger ausgebezahlt)

Sofern die Position 2.1 *Löhne/Gehälter, auch Ausbildungsvergütungen für Teilnehmende (von Träger ausgebezahlt)* für das Vorhaben geöffnet ist und diese Ausgaben bewilligt wurden, sind entsprechende Kosten förderfähig. Dabei ist zu beachten, dass die vertraglichen Voraussetzungen für die Zahlung von Vergütungen, Lohn- und Gehaltskosten zu dokumentieren (bspw. über geschlossene Arbeits- bzw. Ausbildungsverträge etc.) und für Prüfungen vorzuhalten sind.

weitere EPM+-Arbeitshilfen zu diesem Thema

- Belegführung und Dokumentation
- Berechnungsgrundlagen
- Bewilligungsbescheid (inkl. NBest-P)
- Bewilligungszeitraum
- Externes Personal
- Kofinanzierung
- Pauschalierung
- Publizitätsvorgaben
- Zulassung des Beginns vor Bewilligung (Unbedenklichkeitsbescheinigung)